

## L 12 AS 5779/06 PKH-B

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
LSG Baden-Württemberg  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung

12  
1. Instanz  
SG Reutlingen (BWB)  
Aktenzeichen  
S 3 AS 3237/06 PKH-A

Datum  
11.10.2006  
2. Instanz  
LSG Baden-Württemberg  
Aktenzeichen  
L 12 AS 5779/06 PKH-B

Datum  
04.12.2006  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Reutlingen vom 11.10.2006 aufgehoben. Der Klägerin wird für das Klageverfahren unter Beordnung von Rechtsanwalt R., Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt.

Gründe:

Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Der angefochtene Beschluss ist aufzuheben und der Klägerin ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Das Sozialgericht R. (SG) ist zu Unrecht davon ausgegangen, der Rechtsverfolgung komme keine hinreichende Erfolgsaussicht zu. Zwar dürfte das Beschwerdevorbringen, dass die hier streitige Rechtsnorm [§ 11 Abs. 2 Ziff. 7 SGB II](#) in der Auslegung des SG im Ergebnis leer laufen würde, wohl nicht zutreffend sein. Der Hauptanwendungsfall für die genannte Rechtsnorm bliebe auch in der Auslegung des SG der, dass aus Einkünften eines Partners der Bedarfsgemeinschaft Unterhaltszahlungen an außerhalb der Bedarfsgemeinschaft lebende Kinder tatsächlich erbracht wird. Bei kursorischer Prüfung spricht der Begriff "Aufwendungen" in [§ 11 Abs. 2 Ziff. 7 SGB II](#) nach Ansicht des Senats jedenfalls eher dafür, dass Unterhaltsleistungen tatsächlich erbracht worden sein müssen. Gleichwohl kann die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht wegen fehlender Erfolgsaussicht abgelehnt werden. Es stellt nämlich eine offene Rechtsfrage dar, ob die Klägerin hier der gesetzlichen Regelung in [§ 11 Abs. 2 Ziff. 7 SGB II](#) unterfällt. Die gesetzliche Regelung wurde erst zum 1.8.2006 eingeführt, Rechtsprechung hierzu gibt es (nach Auskunft von juris) noch nicht. Bei einer entscheidungserheblichen ungeklärten Rechtsfrage kann die hinreichende Erfolgsaussicht nicht verneint werden und muss Prozesskostenhilfe bewilligt werden ([BVerfGE 81,347](#)).

Da die Klägerin nach den von ihr glaubhaft gemachten Angaben auch bedürftig ist, ist Prozesskostenhilfe wie beantragt unter Beordnung ihres Bevollmächtigten zu bewilligen.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
BWB  
Saved  
2006-12-05